



Statuten der Talgemeinschaft Weisstannen

I. Name, Sitz und Zweck der Talgemeinschaft

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Talgemeinschaft Weisstannen besteht mit Sitz in Weisstannen ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB.

Art. 2 Zweck

Die Talgemeinschaft bezweckt die koordinierte Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und touristischen Interessen und Bestrebungen des Weisstannentals. Sie setzt sich für das Wohl der Bevölkerung, die Erhaltung des Tales und eine wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung ein. Die Talgemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Talgemeinschaft können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, Gemeinden und Korporationen werden.

Art. 4 Erwerb

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 5 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, oder Ausschluss.

III. Beiträge

Art. 6 Die Talgemeinschaft kann pro Mitglied einen Jahresbeitrag erheben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.

IV. Hauptversammlung, Einberufung und Aufgaben

Art. 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Februar statt. Weitere Versammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes abgehalten oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung verlangt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Talgemeinschaft mit einer Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Versammlung kann im Einzelfall geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 8 Einberufung

Zeit, Ort und Traktandenliste werden vom Vorstand festgelegt und sind spätestens 14 Tage vorher durch den öffentlichen Anschlag und im Publikationsorgan Sarganserländer bekanntzugeben.

Art. 9 Aufgaben Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Geschäftsprüfungskommission
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Entschädigung Vorstand
- g) Genehmigung von Budget und Jahresbeiträgen
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- j) Erstellung und Änderung Kühlanlagenreglement

V. Vorstand, Einberufung, Aufgaben und Entschädigung

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem auf die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden folgenden Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 11 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 12 Aufgaben Vorstand

Der Vorstand vertritt die Talgemeinschaft nach aussen.

Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Festsetzung und Einberufung der Hauptversammlung samt Vorberatung der Traktanden
- b) Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellen des Budgets
- c) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- d) Prüfung und Stellungnahme zu Fragen, die sich aus der Erfüllung der statutarischen Pflichten und Aufgaben gemäss Art. 2 ergeben
- e) Bestellung von Fachkommissionen
- f) Begleiten und Unterstützen von Projekten im Sinne von Art. 2

- g) Erlass eines Geschäftsreglementes für die Organisation und Tätigkeit des Vorstandes

Art. 13: Finanzielle Kompetenz

Für eine unvorhergesehene Ausgabe verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 5'000.--.

VI. Kontrollstelle

Art. 14 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und die Amtsführung des Vorstandes. Sie erstattet schriftlichen Bericht und stellt Anträge zuhanden der Hauptversammlung. Die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission entspricht derjenigen des Vorstandes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Talgemeinschaft haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung der Talgemeinschaft erfolgt, wenn zwei Drittel der Anwesenden an der Hauptversammlung es beschliessen. Über die Verwendung allfälliger Aktiven entscheidet ebenfalls die Hauptversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss muss jedoch zwingend einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz übertragen werden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Februar 2014. Sie treten mit Genehmigung an der Hauptversammlung vom 23. Februar 2018 in Kraft.

Weisstannen, 23. Februar 2018

Die Präsidentin:

Bettina Walser

Die Aktuarin:

Karin Britt